



gültig in ihrer Fassung vom 01.08.2008

geändert am 01.03.2012 / geändert am 25.02.2015

Die Beiträge für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten "Die kleinen Strolche" teilen sich in mehrere Einzelbeträge auf:

Der **Elternbeitrag**, der für einen Platz in einem Kindergarten oder einer Kindertagesstätte **an das Jugendamt** zu entrichten ist, richtet sich nach § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz). Er ist in allen Einrichtungen im Kreis Olpe gleich und gilt pro Familieneinheit. Der Elternbeitrag ist nicht Bestandteil dieser Beitragsordnung.

Gegenstand dieser Beitragsordnung sind die **Mitgliedsbeiträge** an den Elternverein Oberveischede e.V..

§ 1 Mitgliedsbeiträge

1.1 Mitgliedschaft

Die mit der Mitgliedschaft im Verein verbundene Zahlung der Mitgliedsbeiträge sind für die Zuteilung eines Platzes unabdingbare Voraussetzung.

1.2 Beitragshöhe

Pro Familieneinheit, gleich wieviel Kinder der Familie die Einrichtung besuchen oder ob es sich um Alleinerziehende oder Paare handelt, sind an den "Elternverein Oberveischede e.V." jährlich 13,- € im Voraus zu zahlen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Neufestsetzung des Beitrages durch die Mitgliederversammlung ist § 1.2 der Beitragsordnung entsprechend zu ändern. Andere §§ bleiben rechtswirksam.

Der neue Beitrag muss allen Mitgliedern bis zum Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden.

1.3 Fälligkeit

Der Mitgliedsbeitrag wird bis spätestens Mitte des Jahres (sprich zum Ende des Kindergartenjahres) per Bankeinzug durch den Elternverein Oberveischede e. V. einbehalten. Die Kontoverbindungen sind dem Elternverein bekannt zu geben, ebenfalls Änderungen der Kontoverbindungen. Kosten, die durch den Bankeinzug anfallen, die der Elternverein nicht zu verantworten hat, z. B. durch nicht Bekanntgabe des Kontowechsels, werden den Mitgliedern weiter berechnet.

Bei Austritt aus dem Verein wird kein Beitrag erstattet.

§ 2 Fördermitgliedschaft

Reguläre Mitglieder des Elternvereins Oberveischede e.V. haben nach Beendigung des Betreuungsvertrages ihres Kindes/ihrer Kinder die Möglichkeit als fördernde Mitglieder im Verein zu verbleiben. Für die Fördermitgliedschaft wird ein Mindestbeitrag von jährlich 10,- € erhoben. Fördernden Mitgliedern ist es freigestellt einen höheren Jahresbeitrag zu leisten. Eine Pflichtstundenleistung für fördernde Mitglieder besteht nicht.

§ 3 Austritt

Offene Beitragsforderungen sind vor Austritt aus dem Elternverein Oberveischede e.V. zu begleichen.

Oberveischede, den 25.02.2015

(1. Vorsitzender)

(Geschäftsführerin)